

## Organisationsverfügung Nr. 10/2021

Die vorliegende Organisationsverfügung dient der Anpassung der bestehenden Regelungen für den Dienstbetrieb nachdem der Bundesgesetzgeber am 25. August 2021 die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFSG über den 10. September 2021 hinaus um weitere drei Monate verlängert hat. Schon mit der Organisationsverfügung Nr. 9/2021 galt ab dem 15.07.2021 bei in allen Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung die Rückkehr zum Regelbetrieb in Präsenz. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal dazu auffordern, auch bei der Rückkehr in den Präsenzbetrieb die guten Erfahrungen mit dem Arbeiten im Homeoffice und den neuen technischen Möglichkeiten weiterhin zu nutzen. Bitte prüfen Sie gemeinsam mit Ihren Vorgesetzten und Ihren Führungskräften gemeinsam, ob und wie die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens in den jeweiligen Bereichen gegebenenfalls noch intensiver genutzt werden können. Die Fragen des zeit- und ortsunabhängigen Arbeitens werden -wie angekündigt- in unserem gemeinsamen Projekt mit iB über die bereits aktuell geltende DV zum mobilen Arbeiten entwickelt werden. Grundsätzlich wird Beschäftigten weiterhin die Möglichkeit zur Selbsttestung gegeben und darum gebeten, grundsätzlich die sogenannten AHA+L-Regeln (Abstand, Husten/Nies-Etikette/Alltagsmaske bzw. medizinische Masken+Lüften) zu beachten. Dazu gehört auch weiterhin im Dienstbetrieb persönliche Kontakte unter Nutzung der technischen Hilfsmittel zu beschränken.

Mit Blick auf die mit dem Rundschreiben Nr. 3i und j/2021 des Senators für Finanzen vom 02. und 30.08.2021 und bekanntgegebenen Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, verfüge ich:

### 1. Regelbetrieb

In allen Organisationseinheiten der SKB herrscht grundsätzlich Regelbetrieb in Präsenz.

Im begründeten Einzelfall (eigene Erkrankung bspw. enge Familienangehörige gehören der Risikogruppe an) kann in Absprache mit dem/der Vorgesetzten die Arbeit im Homeoffice fortgeführt werden.

## 2. Öffnungszeiten und Hygienekonzept

Die Öffnungszeiten des Empfangs im Dienstgebäude Rembertiring sind ab dem 20.09.2021 wie folgt:

Montags, mittwochs und freitags von 08:00-16:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr
---

Die Hygiene-Empfehlungen des RKI, von SF und die arbeitsmedizinischen Empfehlungen der Performa Nord sind weiterhin zu beachten.

Folgendes Hygienekonzept gilt in den Organisationseinheiten der Senatorin für Kinder und Bildung:

- Das Abstandsgebot (1,5 m) ist im Dienstgebäude einzuhalten.
- Soweit Besprechungsräume genutzt werden, ist zu prüfen, ob ein CO<sub>2</sub>-Messgerät und gegebenenfalls ein mobiler Luftfilter genutzt werden kann, soweit vorhanden, sollen diese technischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen
- die allgemeinen Lüftungsregeln gelten auch im Dienstgebäude
- Außerhalb der Büroräume gilt in den Dienstgebäuden nur noch dort eine Maskenpflicht, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Interne Besprechungsrunden sollen weiterhin beschränkt werden. Die Kommunikation ist bevorzugt telefonisch oder elektronisch zu führen. Werden Besprechungen in Präsenz durchgeführt, gilt das Abstandsgebot. Medizinischen Masken sollen in der konkreten Zusammenarbeit in einer Arbeitssituation von Beschäftigten im Dienstgebäude dann getragen werden, wenn ein Beschäftigter dies wünscht.

## 3. Dienstreisen und Auswahlgespräche

Für Dienstreisen gilt, dass jeweils im Einzelfall geprüft werden soll, ob Möglichkeiten bestehen, Präsenz-Veranstaltungen durch technische Alternativen zu ersetzen. Bei Auswahlgesprächen in Präsenz werden den Beteiligten bei Bedarf durch die senatorische Behörde medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) zur Verfügung gestellt.

## 4. Publikumsverkehr

Sprechstunden sollen wieder wie gewohnt angeboten werden. Allerdings sollen persönliche Termine möglichst nach vorheriger Absprache vereinbart werden, um Menschenansammlungen auf den Fluren zu vermeiden

Für externe Besucher:innen gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

#### 5. Kantinenbetrieb

Der Kantinenbetrieb wird analog zu den Senatsbeschlüssen vom 28.09.2021 fortgeführt. Die Möglichkeit der Mitnahme von Speisen und Getränken bleibt daneben weiterhin bestehen.

#### 6. Hotline

Corona-Hotline der SKB unter der Rufnummer 0421-361 10100 steht für alle Fragen rund um Schule und Kita montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr offen.

#### 7. Hygienemittel

Auch wenn viele Mitarbeiter:innen bereits geimpft sind, werden weiterhin kostenlos Masken, Selbsttests und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung für Beschäftigte, Selbsttests durchzuführen, bleibt bestehen. Diese Pflicht gilt nicht für Beschäftigte, die vollständigen Impfschutz genießen oder genesen sind.

#### 8. Coronaverordnung

Die aktuellen Bestimmungen in der jeweils gültigen Corona-Verordnung des Landes Bremen und in den Rundschreiben des Senators für Finanzen sind weiterhin zu beachten.

#### 9. Infektionen

Falls Beschäftigte erfahren, dass sie Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, müssen sie unverzüglich die Personalstelle und den Vorgesetzten informieren. Sie sind damit (vorbehaltlich einer anderen Anordnung durch das Gesundheitsamt) voraussichtlich enge Kontaktperson im Sinne von § 19 der aktuell geltenden Corona-Verordnung und unterliegen einer häuslichen Quarantäne. Deshalb wird der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen und für Beschäftigte, die nach den Kriterien des Gesundheitsamtes als enge Kontaktperson zu bewerten wären, mobiles Arbeiten für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person anordnen und sie von der Präsenz in den Dienstgebäuden ausschließen. Dies gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung.

Mobiles Arbeiten erfolgt für die betroffenen Personen unter Maßgabe der jeweiligen technischen Möglichkeiten. Die Weisung erfolgt zunächst mündlich oder elektronisch durch die zuständige Referatsleitung im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung 1 und wird von der Personalstelle schriftlich bestätigt werden. Diese Weisung wird vor Ablauf der 14tägigen Frist nur aufgehoben werden, wenn eine anderslautende Quarantäneverfügung durch das Gesundheitsamt beigebracht wird.

10. Symptomatische Beschäftigte

Beschäftigte mit grippeähnlichen Symptomen oder die den Geruchs- und Geschmacksinn verloren haben, müssen unverzüglich den Dienst verlassen und ihren Gesundheitszustand überprüfen lassen. Und die Personalstelle und ihren Vorgesetzten informieren, ggf. müssen sie ihre Kontakte in der Behörde nachhalten. Über die Corona-Hotline der SKB besteht anlass- und symptombezogen für Beschäftigte des Hauses die Möglichkeit zu PCR-Testung.

11. Krankheitsbedingte Ausfälle

Krankheitsbedingte Personalausfälle, die mit dem Verdacht einer Erkrankung an Covid-19 einhergehen, sind umgehend der Personalstelle und der/dem Vorgesetzten anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Mitteilungs- und Verhaltenspflichten für Beschäftigte nach den jeweils aktuellen arbeits- und dienstrechtlichen Hinweisen des SF.

12. Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören

Die Hinweise des Senators für Finanzen (in Kraft getreten am 29.06.2021) im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Beschäftigung und zum Einsatz von Mitarbeiter:innen, die Risikogruppen zuzuordnen sind, sind zu beachten.

13. Schwangere und Stillende

Für Schwangere oder stillende Frauen gelten besondere Regelungen. Insbesondere sind neben dem Mutterschutzgesetz die „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beachten.

14. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf. Die Organisationsverfügung Nr. 09/2021 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Dr. Jan Stöß

Staatsrat

Anlagen:

- Rundschreiben des Senators für Finanzen Nummer 03i und j/2021 vom 02. und 30.08. 2021